

Konzept – Raupenfahrzeuge / Motorschlitten

Vervollständigen Sie das Formular :

« Gesuch um Bewilligung für Raupenfahrzeuge »

Für den Antrag erforderliche Unterlagen :

1. Belege über die Ausübung eines Sanitätsberufes oder die Zugehörigkeit zu einem Rettungsdienst
2. Auszug aus dem Grundbuch, Miet- oder Pachtvertrag im Falle von abgelegenen Wohnbauten, Bergrestaurants, Berghütten, Alphütten sowie land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden
3. ein Landkartenausschnitt mit der genauen Strecke oder gewünschten Region
4. eine Fotokopie des Führerausweises vom Antragsteller und allen Personen, die von diesem zum Lenken des Fahrzeuges befugt werden
5. eine Kopie des Fahrzeugausweises
6. die Zustimmung der Gemeinde und des Verantwortlichen der Bergbahnen, auf deren Gebiet die gewünschte Strecke oder Region liegt
7. Benutzer, welche kantonale Strassen und Wege benutzen, müssen im Besitze einer Ausnahmegewilligung sein, welche durch den Rechtsdienst des kantonalen Departementes für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt ausgestellt wird.
Er hat sich über die Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren (Lawinen) zu informieren. Die Kantonspolizei lehnt bei Unfällen jegliche Verantwortung ab.



4



5



6



7



Abweichungen vom Verbot der Benutzung von Raupenfahrzeugen (Art. 3 a-h) :

- a) Rettungsdienste
- b) Sanitätsdienst
- c) Bau und Unterhalt von mech. Förderanlagen
- d) Bereitstellung und Unterhalt der Pisten
- e) land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- f) Zubringerdienst für Besitzer, Mieter oder Betreiber von isolierten Wohnbauten, Restaurants oder Berg- und Alphütten, soweit sie während des Winters keine anderen Zugangsmöglichkeiten haben
- g) Sportveranstaltungen
- h) in anderen Fällen, (z.B. berufliche Personentransporte) wenn ein reelles Bedürfnis besteht und wenn kein anderes Transportmittel geeignet oder zumutbar ist

Gesetzesgrundlagen :

Reglement über die Benutzung von Raupenfahrzeugen vom 13. November 2002



027 606 58 05



027 606 58 09



simona.beaulieu@police.vs.ch